



วัดศรีนครินทราราม

Wat Srinagarindravararam

Buddhistisches Zentrum  
Im Grund 7  
CH - 5014 Gretzenbach

Tel. 062 858 60 30 Fax 062 858 60 36  
<http://www.wat-srinagarin.com>

# Statuten der Vereinigung Wat Thai

## I. Sitz und Zweck

1. Unter der „Bezeichnung Vereinigung Wat Thai“ besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
2. Die Vereinigung Wat Thai hat ihren Sitz im Wat Srinagarindravararam, Gretzenbach, dem von der Vereinigung betreuten buddhistischen Tempel in der Schweiz.
3. Die Vereinigung Wat Thai bezweckt die Förderung
  - der religiösen Betreuung der in der Schweiz lebenden Angehörigen des Thailändischen Volkes (Thais) insbesondere durch Beizug von Geistlichen aus Thailand und den Unterhalt eines Tempels (Wat Srinagarindravararam) in der Schweiz;
  - der Lehre, Ausübung und Verbreitung der buddhistischen Religion in der Schweiz;
  - des Verständnisses von Bevölkerung und Behörden für die religiösen Bedürfnisse der in der Schweiz lebenden Thais;
  - des Zusammenhalts der in der Schweiz lebenden Angehörigen des Thailändischen Volkes (Thai) durch kulturelle und sportliche Aktivitäten.

Die Erzielung eines Gewinnes wird nicht bezweckt. Die Vereinigung kann Grundeigentum erwerben.

## II. Mitgliedschaft

4. Mitglied der Vereinigung WAT THAI können natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz oder im Ausland werden, die sich für die thailändische Kultur und die buddhistische Religion interessieren. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet das Komitee auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die im Wat Srinagarindravararam in der Schweiz lebenden Mönche gehören der Vereinigung von Amtes wegen an.
5. Ein Austritt ist jederzeit zulässig. Das Komitee kann jederzeit Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.
6. Gegen die Entscheide des Komitees über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern kann innert dreissig Tagen Beschwerde an der Mitgliederversammlung geführt werden.

### **III. Organe**

#### **A. Mitgliederversammlung**

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - a) für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassier und von höchstens sechs weitere Mitgliedern des Komitees sowie von zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Vereinigung zu sein brauchen. Die Wahl gilt für die Periode von zwei Vereinsjahren;
  - b) für die grundsätzlichen Beschlussfassungen über die von der Vereinigung durchzuführenden Aktionen und Massnahmen;
  - c) für die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie einer Rechnung des Komitees;
  - d) für die Beschlussfassung über die Ausgaben, die einen Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigen;
  - e) für den Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse des Komitees betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) für Abänderung der Statuten;
  - g) für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Komitee unterbreitet werden.
8. Mitgliederversammlung sind in periodischen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr oder wenn ein fünftel aller Mitglieder es verlangt, durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat - unter Angabe der Traktandenliste - durch das Komitee mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Bestimmung von Ziffer 15 bleibt vorbehalten.
9. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss auf Auflösung und Liquidation des Vereins sowie Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Die Stimmabgabe erfolgt offen. Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Das Komitee kann auch eine geheime Stimmabgabe in der Versammlung oder eine schriftliche Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg (Urnenabstimmung) anordnen.

#### **B. Komitee**

10. Das Komitee besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und den weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie aus dem jeweiligen Abt, der vom Marmortempel in Bangkok (Wat Benjamas Bophit) mit der Leitung und Betreuung des Wat Srinagarindravararam in der Schweiz beauftragt worden ist.
11. Das Komitee ist zur Beschlussfassung über alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten der Mitgliederversammlung oder durch ein gegebenenfalls vom Komitee zu erlassendes Reglement einem seiner Mitglieder oder allfälligen Ausschuss vorbehalten sind. Das Recht jedes Mitgliedes, in der Sitzung des Komitees Auskunft über einzelne Geschäfte und Vorgänge sowie Einsicht in die Bücher, Akten und Belege des Vereins zu nehmen, bleibt in jedem Falle vorbehalten. Im Übrigen vollzieht das Komitee die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt die Vereinigung nach aussen

Das Komitee ist ermächtigt, Persönlichkeiten oder Institutionen, welche die Ziele von WAT THAI fördern, zur Übernahme des Patronats einzuladen.

12. Das Komitee wird durch den Präsidenten oder bei dessen Behinderung durch den Vizepräsidenten zu den Sitzungen einberufen. Es ist zur Behandlung aller Fragen zuständig, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder durch Reglement einem allfälligen Ausschuss vorbehalten sind.

Das Komitee ist ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Traktanden einberufen worden ist.

Ein Mitglied des Komitees kann sich durch schriftliche Vollmacht an einer einzelnen Sitzung vertreten lassen.

Bei der Abstimmung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; im Falle einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Indessen steht es jedem Mitglied frei, die mündliche Beratung an einer Sitzung zu verlangen.

13. Das Komitee bezeichnet die zur Vertretung nach aussen berechtigten Personen. Es kann für das Studium und die Bearbeitung bestimmter Fragen und Aufgaben Kommissionen einsetzen.
14. Das Komitee hat die Geschäfte der Vereinigung mit Sorgfalt zu führen und ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die notwendigen Aufzeichnungen ordnungsgemäss und regelmässig geführt und die Jahresrechnung der Vereinigung und der ihr anvertrauten Fonds nach den massgeblichen Vorschriften aufgestellt und den Rechnungsrevisoren zur Prüfung unterbreitet werden. Das Komitee ist ausserdem für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich, die Spender von Geld oder anderen Werten, mit ihren Zuwendungen verbunden haben.

### **C. Rechnungsrevisoren**

15. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung der Vereinigung und der ihr anvertrauten Fonds und erstatten dem Vorstand Bericht. Werden ihre Empfehlungen nicht innert nützlicher Frist befolgt, haben sie die Mitgliederversammlung zu verständigen und nötigenfalls von sich aus einzuberufen.

### **IV. Finanzielles**

16. Die Finanzierung der Vereinigung WAT THAI erfolgt durch freiwillige Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter.

Über die Verwendung von Geldern, die für einen nicht sofort realisierbaren Zweck gespendet werden (z. B. für den Erwerb eines Grundstückes zum Bau eines neuen Tempels oder zum Bau der dazu nötigen Gebäude etc.), ist eine gesonderte Rechnung zu führen, die die sofortige Ausscheidung der zugeflossenen Mittel und der darauf angefallenen Erträge nach den vorbehaltenen Wünschen der Spender erlaubt.

17. Die Verwendung der Mittel der Vereinigung steht - steht vorbehaltlich allfälliger Auflagen von Spendern - im pflichtgemässen Ermessen des Komitees. Alle Ausgaben über Fr. 500.-- bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Abtes von Wat Srinagarindravararam; diesem ist auch die Führung der Tempelkasse in alleiniger Verantwortung übertragen. Bei längerer Ortsabwesenheit des Abtes, insbesondere bei solcher von unbestimmter Dauer, kann das Komitee Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 5'000.-- tätigen. Für Ausgaben über Fr. 10'000.-- ist ausserdem noch die Zustimmung der Mitgliederversammlung der Vereinigung einzuholen.

18. Bei einer Auflösung der Vereinigung wird das verbleibende Vermögen der Vereinigung an die Somdetyas Stiftung für Wat Srinagarindravaram mit Sitz in Gretzenbach SO übertragen. Sollte diese Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, wird das verbleibende Vermögen der Vereinigung an eine Organisation mit einem gemeinnützigen Zweck übertragen.

#### **V. Spezielles**

19. Als ergänzendes Dokument gelten die "Innere Regelung der Vereinigung Wat Thai", welche im speziellen die administrative Arbeit des Komitees und der Vereinigung als solches mit dem Tempel regeln. Diese "Innere Regeln der Vereinigung Wat Thai" wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2000 in Gretzenbach angenommen.

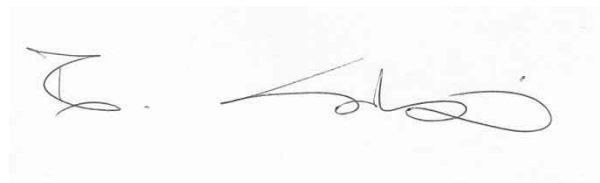
Diese Statuten wurden am 20. März 2005 von der in Gretzenbach abgehaltenen Mitgliederversammlung angenommen und ersetzen die Statuten vom 28. März 2004.

Der Präsident:



Peter Ernst

Die Sekretärin:



Bussgon Labchaiyawut